

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Zwanzigstes Hauptstück Von dem Leihvertrage</b>			<b>Zwanzigstes Hauptstück Leihvertrag</b>	<b>Zwanzigstes Hauptstück Leihvertrag</b>
<b>Leihvertrag</b>			<b>Begriff</b>	<b>Begriff</b>
<p><b>§ 971.</b> <sup>1</sup>Wenn jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird; so entsteht ein Leihvertrag. <sup>2</sup>Der Vertrag, wodurch man jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.</p>	Entstehung des Leihvertrages (Realvertrag) und Vorvertrag	idF JGS 946/1811	<p><b>§ 971.</b> <sup>1</sup>Der Leihvertrag entsteht [erst] durch die vereinbarungsgemäße<sup>2</sup> Übergabe einer unverbrauchbaren<sup>3</sup> Sache zum unentgeltlichen Gebrauch auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Die Vereinbarung, künftig eine Sache zu verleihen, ist ein Vorvertrag (§ 936).<sup>4</sup></p>	<p><b>§ 971.</b> (1) <sup>1</sup>Wird vereinbart, dass eine Sache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit<sup>5</sup> zum unentgeltlichen Gebrauch zu übergeben ist, liegt ein Leihvertrag vor. <sup>2</sup>Ohne Übergabe der Sache ist der Vertrag nur dann wirksam, wenn der Verleiher seine Verpflichtungserklärung<sup>6</sup> schriftlich abgibt. (2) Wenn die Parteien bei einer Gebrauchsüberlassung nichts</p>

<sup>1</sup> Vorarbeiten von *Martin Rzehorska*, Die ABGB-Vorschriften über Verwahrung und Leihe: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Universität Graz, 2015).

<sup>2</sup> Diese Formulierung soll deutlich machen, dass die faktische Übergabe allein nie genügt, sondern eine entsprechende Vereinbarung dahinterstehen muss.

<sup>3</sup> Da „eben dieselbe“ Sache zurückzugeben ist (§ 972), kann die Einschränkung auf unverbrauchbare Sachen im Tatbestand entfallen.

<sup>4</sup> Da im Jahre 2010 auch für das unentgeltliche Darlehen die altertümliche Realvertragskonstruktion entfallen ist, sollte de lege ferenda das Gleiche für Verwahrung und Leihe geschehen. Zugleich sollte aber – wiederum wie beim Darlehen – ein vor Übereilung schützendes Formgebot eingeführt werden (was zum Teil bereits de lege lata für den Vorvertrag zu solchen unentgeltlichen Realverträgen befürwortet wird; s nur *P. Bydlinski/F. Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand, 2001, insb 65). Beides wird in der Alternative nach dem Vorbild des unentgeltlichen Darlehens beachtet.

<sup>5</sup> Schon de lege lata ist es einhellige Ansicht, dass – wie bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen – auch ein Vertrag auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeit) in Frage kommt (s nur RS0025348 [T4]). So ausdrücklich nunmehr für das Darlehen § 986. Ausgeschlossen soll bloß die Überlassung „für immer“ sein.

<sup>6</sup> Dieser wohl am besten passende Terminus stammt aus § 1346 Abs 2, während § 984 Abs 2 von „Vertragserklärung“ spricht. Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				zum Entgelt vereinbaren, ist der Vertrag im Zweifel entgeltlich <sup>7</sup> und damit eine Miete (§ 1091); geschuldet ist dann ein angemessenes Entgelt <sup>8</sup> .  <i>allenfalls:</i> (3) Sollen verbrauchbare Sachen zum Gebrauch überlassen werden, liegt im Zweifel ein Darlehensvertrag vor.
<b>Rechte und Pflichten des Entlehners:</b>			<b>Rechte und Pflichten der Parteien</b>	<b>Rechte und Pflichten der Parteien<sup>9</sup></b>
<b>1. in Rücksicht des Gebrauches;</b>			<b>Gebrauch</b>	<b>Gebrauch</b>
<b>§ 972.</b> <sup>1</sup> Der Entlehner erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. <sup>2</sup> Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurückzustellen. <sup>10</sup>	Gebrauchsrecht und Rückgabeverpflichtung des Entleihers	idF JGS 946/1811	<b>§ 972.</b> (1) <sup>1</sup> Der Entleiher <sup>11</sup> hat das Recht, die Sache wie im Vertrag vereinbart zu gebrauchen. <sup>2</sup> Ohne eine solche Vereinbarung ist ihm der übliche Gebrauch erlaubt.	<b>§ 972.</b> <sup>1</sup> Der Entleiher hat das Recht, die Sache wie im Vertrag vereinbart zu gebrauchen. <sup>2</sup> Ohne eine solche Vereinbarung ist ihm nur der übliche Gebrauch erlaubt; die Weitergabe

<sup>7</sup> Vorbild dafür: § 984 Abs 1 Satz 2; anders hingegen für die Verwahrung: § 969, daher jedenfalls Angleichungsbedarf!

<sup>8</sup> So etwa § 1152 ABGB und § 354 UGB.

<sup>9</sup> Im Gesetz fehlen Regelungen zur geschuldeten Qualität der Sache wie überhaupt zu den Pflichten des Verleihers. Insoweit müsste de lege ferenda manches ergänzt werden. Orientieren könnte und sollte man sich dabei am Schenkungsrecht. S dazu die dort beim – ebenfalls sehr rudimentären – § 945 zu findenden Hinweise.

<sup>10</sup> Dieser Satz (zur Rückgabepflicht) passt nicht zur Überschrift (Gebrauch), weshalb er sich in der Alternative systemgerecht erst in § 973 findet.

<sup>11</sup> Bereits im Textvorschlag wird statt „Entlehner“ durchgängig der heute übliche Ausdruck „Entleiher“ gebraucht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(2) Nach Beendigung des Vertrages muss der Entleiher genau jene Sache zurückgeben, die er vom Verleiher erhalten hat.	an eine andere Person ist verboten <sup>12</sup> .
<b>2. der Zurückstellung;</b>			<b>Vertragsende und Zurückstellung</b>	<b>Vertragsende und Zurückstellung<sup>13</sup></b>
<b>§ 973.</b> Wenn keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden ist; so ist der Entleiher verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern, und die Sache so bald als möglich zurückzugeben.	Sachgebrauch und Rückstellungsverpflichtung bei unbestimmter Laufzeit.	idF JGS 946/1811	<b>§ 973.</b> Wurde zwar nicht die Vertragsdauer, wohl aber ein bestimmter Gebrauchszweck <sup>14</sup> festgelegt, so muss der Entleiher die Sache unverzüglich nach dem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem ihm der geplante Gebrauch möglich war. <sup>15</sup>	<b>§ 973.</b> <sup>16</sup> (1) Nach Beendigung des Vertrages muss der Entleiher genau jene Sache zurückgeben, die er vom Verleiher erhalten hat. (2) Wurde zwar nicht die Vertragsdauer, wohl aber ein bestimmter Gebrauchszweck festgelegt, so muss der Entleiher die Sache unverzüglich nach dem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem ihm der geplante Gebrauch möglich war.

<sup>12</sup> Diese Präzisierung stammt aus § 978, sollte aber bereits hier erfolgen. De lege lata ist anerkannt, dass die Weitergabe ohne Zustimmung des Verleihers verboten ist (*Pletzer* in *Schwimann/Neumayr*<sup>4</sup> § 978 Rz 1; *Parapatits* in *Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 978 Rz 5).

<sup>13</sup> Überlegenswert wäre eine Änderung der Reihenfolge: nach § 973 erst § 976, dann § 977 und erst danach die §§ 974 und 975.

<sup>14</sup> „Zweck“ ist besser als „Absicht“ (von „Zweck“ spricht etwa *Karner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 973 Rz 1). Änderung daher auch im Textvorschlag zu § 974.

<sup>15</sup> Entgegen dem Originalwortlaut („ist verbunden ...“) trifft den Entleiher keine Pflicht zum möglichst raschen Gebrauch der Sache. Vielmehr soll nur geregelt werden, wann der Vertrag endet und die Sache daher zurückzugeben ist. Das wird nun entsprechend deutlich bereits im Textvorschlag gesagt.

<sup>16</sup> Vorweg allenfalls noch nach dem Vorbild der §§ 986 f klarstellen, dass der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder dem Wirksamwerden einer Kündigung endet. Dann wäre auch eine konkrete ordentliche (dispositive) Kündigungsfrist festzulegen. Bei der Leihe erscheint allerdings eine deutlich kürzere ordentliche Kündigungsfrist als ein Monat angemessen, da anders als beim Darlehen (bloß) die konkrete, ständig vorhandene Sache zurückzugeben ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Alternative: Abs 2 (bzw § 973 Originaltext) streichen, da er eine sehr spezielle Situation ohne eindeutigen Tatbestand zum Inhalt hat.</i>
<p><b>§ 974.</b> Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt; so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches<sup>17</sup> Bittleihen (Precarium), und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern.</p>	<p>Unverbindlicher Leihvertrag = Bittleihe</p>	<p>idF JGS 946/1811</p>	<p><b>§ 974.</b> Wurde von den Parteien weder die Dauer noch der Zweck des Gebrauchs bestimmt, so liegt eine Bittleihe (Precarium) vor. In einem solchen Fall kann die Sache jederzeit zurückgefordert werden.<sup>18</sup></p>	<p><b>§ 974.</b> <sup>1</sup>Wurde von den Parteien weder die Dauer noch der Zweck des Gebrauchs bestimmt, so liegt [nur] eine Bittleihe [auf unbestimmte Zeit] vor. <sup>2</sup>In einem solchen Fall kann die Sache jederzeit zurückgefordert werden; ebenso dann, wenn ein solches Rückforderungsrecht vereinbart wurde<sup>19</sup>.</p>
<p><b>§ 975.</b> Bei einem Streite über die Dauer des Gebrauches muß der Entleiher das Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.</p>	<p>Beweislast bei strittiger Vertragsdauer</p>	<p>idF JGS 946/1811</p>	<p><b>§ 975.</b> Ist die Vertragsdauer strittig, trägt der Entleiher für die</p>	<p><b>§ 975.</b> Ist die Vertragsdauer oder die Vereinbarung einer bloßen Bittleihe strittig, sind im Zweifel die kürzere Dauer und eine Bittleihe anzunehmen.</p>

<sup>17</sup> Heutzutage ist zu Recht einhellig anerkannt, dass auch die Bittleihe einer rechtsgeschäftlichen Einigung bedarf und bis zur Rückforderungserklärung ein vertragliches Verhältnis besteht (statt vieler RIS-Justiz RS0019212; *Ertl* in Klang<sup>3</sup> § 974 Rz 1 mwN; *Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB<sup>6</sup> § 974 Rz 1). Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

<sup>18</sup> „Jederzeit“ ist zeitgemäßer und wohl auch besser verständlich als „nach Willkür“.

<sup>19</sup> Diese Konstellation ist bisher unregelt. Sie zeigt, dass die Bittleihe eigentlich ein „normaler“ Leihvertrag ist, in dem sich der Verleiher (ausdrücklich oder stillschweigend) die jederzeitige und sofort wirksame Kündigung vorbehalten hat. Das könnte man auch zum Anlass nehmen, die Bittleihe als eigenständiges Rechtsinstitut aufzugeben und – wie etwa im BGB (siehe dort § 604 Abs 3) – bloß zu regeln, wann eine solche sofortige Auflösung eines Leihvertrages durch den Verleiher in Frage kommt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			von ihm behauptete längere Dauer die Beweislast <sup>20, 21</sup>	
<b>§ 976.</b> Wenn gleich die verlehnte Sache vor Verlauf der Zeit und vor geendigtem Gebrauche dem Verleiher selbst unentbehrlich wird; so hat er ohne ausdrückliche Verabredung doch kein Recht, die Sache früher zurückzunehmen.	Vorzeitige Rückforderung durch den Verleiher	idF JGS 946/1811	<b>§ 976.</b> Ohne eine entsprechende Vereinbarung hat der Verleiher nicht das Recht, die Sache vor dem Ende des Vertrages <sup>22</sup> zurückzufordern; sogar dann nicht, wenn er sie [selbst] dringend benötigt <sup>23</sup> .	
<b>§ 977.</b> Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtigt, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurück zu geben: fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich; so kann sie wider seinen Willen nicht stattfinden.	Vorzeitige Rückgabe des Entleihers	idF JGS 946/1811	<b>§ 977.</b> Der Entleiher darf die Sache vor dem Ende des Vertrages zurückgeben, sofern dies für den Verleiher mit keinen Nachteilen verbunden ist. <sup>24</sup>	<b>§ 977.</b> (1) Der Entleiher darf die Sache vor dem Ende des Vertrages zurückgeben, sofern dies für den Verleiher mit keinen Nachteilen verbunden ist. <sup>25</sup>

<sup>20</sup> Abstimmungsbedarf! Wie sollen Beweislastnormen im ABGB generell formuliert werden? Meist ist wohl von „im Zweifel“ die Rede.

<sup>21</sup> Diese einseitige Beweislastverteilung entspricht zwar nicht den anerkannten Grundsätzen (insb: anspruchsbegründende Tatsachen sind vom Kläger zu beweisen), kann aber wohl mit der Unentgeltlichkeit gerechtfertigt werden (*Parapatits* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 975 Rz 1; *Ertl* in *Klang*<sup>3</sup> § 975 Rz 1 und 3; jeweils mit Verweis auf § 915 HS 1). Hält man das für tragfähig, sollte die Regel in der Alternative – wie hier vorgeschlagen – wohl ausdrücklich auf die Vermutung eines bloßen Prekariums ausgedehnt werden. IdS bereits die hA de lege lata (siehe nur *Griss/Weixelbraun-Mohr* in *KBB*<sup>6</sup> § 975 Rz 2 mwN).

<sup>22</sup> Diese Formulierung fasst die beiden Fälle des Originaltextes (§ 972 und § 973, auf die § 976 Bezug nimmt) in einfacher Weise zusammen.

<sup>23</sup> Vom „eigenen Bedürfnis“ spricht *Zeiller*, *Commentar* III 217.

<sup>24</sup> *Schubert* in *Rummel*, *ABGB*<sup>3</sup> § 977 Rz 1: Vorzeitige Rückgabe, wenn es für den Verleiher kein Nachteil ist; *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek*, *ABGB* IV<sup>4</sup> § 977 Rz 4: Annahmeverzug bei Verweigerung durch den Hinterleger, wenn Rücknahme für diesen nicht beschwerlich ist.

<sup>25</sup> In der Rückgabe liegt eine wirksame Auflösung (Kündigung) des Vertrages (*Pletzer* in *Schwimmann/Neumayr*<sup>4</sup> § 977 Rz 1; *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek*<sup>4</sup> § 977 Rz 1), was man de lege ferenda im Gesetzestext ausdrücklich aussprechen könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>3. der Beschädigung</b>				
<b>§ 978.</b> Wenn der Entleiher die geliehene Sache anders gebraucht, als es bedungen war, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem Dritten gestattet; so ist er dem Verleiher verantwortlich <sup>26</sup> ; und dieser auch berechtigt, die Sache sogleich zurückzufordern. <sup>27</sup>	Vorzeitiges Rückforderungsrecht des Verleihers	idF JGS 946/1811	<b>§ 978.</b> <sup>1</sup> Der Verleiher darf die Sache sofort zurückfordern, wenn sie der Entleiher anders gebraucht als es ihm zusteht oder wenn er einem Dritten den Gebrauch gestattet. <sup>28</sup> [ <sup>2</sup> Überhaupt ist der Entleiher dem Verleiher für eine solche Eigenmächtigkeit verantwortlich.]	<b>§ 978.</b> Der Verleiher darf die Sache sofort zurückfordern, wenn sie der Entleiher vertragswidrig gebraucht.
			<b>Beschädigung</b>	<b>Beschädigung</b>
<b>§ 979.</b> Wird die geliehene Sache beschädigt, oder zu Grunde gerichtet <sup>29</sup> ; so muß der Entleiher nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, den er durch eine widerrechtliche Handlung veranlaßt hat, so wie der	Haftung für Verschulden und für gemischten Zufall (casus mixtus)	idF JGS 946/1811	<b>§ 979.</b> <sup>1</sup> Wird die geliehene Sache beschädigt oder zerstört, so haftet der Entleiher für den dadurch schuldhaft verursachten Schaden. <sup>2</sup> Darüber hinaus hat er wie ein Verwahrer (§ 965) für jene durch Zufall entstandenen Schäden einzustehen, die	<b>§ 979.</b> <sup>1</sup> Wird die geliehene Sache beschädigt oder zerstört, gerät sie in Verlust oder wird sie nicht rechtzeitig zurückgegeben, so haftet der Entleiher für den dadurch schuldhaft verursachten Schaden. <sup>2</sup> Darüber hinaus hat er wie ein Verwahrer (§ 965) für jene durch Zufall

<sup>26</sup> Diese Wendung ist vor einer Beschädigung der Sache ohne praktische Bedeutung, da der Verleiher wohl kaum eine Unterlassungsklage erheben, sondern im Streitfall gleich die Rückgabe der Sache verlangen wird (allein auf das „Rücktrittsrecht“ stellt auch *Zeiller*, Kommentar III 219 ab). Sie wird daher jedenfalls in der Alternative weggelassen.

<sup>27</sup> Diese Regelung gehört inhaltlich noch zur vorigen Überschrift (Zurückstellung) und nicht zur Beschädigung, was bereits im Textvorschlag beachtet wird. Und auch hier ist davon auszugehen, dass im Rücknahmeverlangen eine sofort wirksame (außerordentliche) Kündigung liegt.

<sup>28</sup> Diese Konkretisierung findet sich in der Alternative bereits bei § 972.

<sup>29</sup> Eigenartigerweise fehlt in dieser Aufzählung der Verlust der Sache, obwohl gerade diese Fallgruppe für den folgenden § 980 von entscheidender Bedeutung ist. Auch die verzögerte Rückgabe fehlt. Beides wird in der Alternative ergänzt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verwahrer einer Sache ersetzen (§ 965).			er durch eine vertragswidrige <sup>30</sup> Handlung verursacht hat (§ 1311 Satz 2) <sup>31</sup> .	entstandenen Schäden einzustehen, die er durch eine vertragswidrige schuldhaft Handlung verursacht hat (§ 1311 Satz 2).
<p><b>§ 980.</b> Dadurch, daß der Entleiher für ein verlornes Lehnstück den Wert erlegt, hat er noch kein Recht, dasselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigentümers<sup>32</sup> für sich zu behalten, wenn dieser bereit ist, den empfangenen Wert zurückzugeben.</p>	Rückgabe vom Entleiher wiedergefundener Leihgegenstände gegen Wertersatz	idF JGS 946/1811	<p><b>§ 980.</b> Hat der Entleiher dem Verleiher Schadenersatz für den verloren gegangenen Leihgegenstand geleistet und erhält er die Sache wieder zurück, darf er sie gegen den Willen des Verleihers nicht behalten, wenn dieser zur Rückzahlung der Ersatzleistung bereit ist.<sup>33</sup></p>	<p><b>§ 980.</b> (1) Hat der Entleiher dem Verleiher Schadenersatz für den verloren gegangenen Leihgegenstand geleistet und erhält er die Sache wieder zurück, muss er sie dem Verleiher auf dessen Verlangen Zug um Zug<sup>34</sup> gegen Rückzahlung des Ersatzbetrags herausgeben.<sup>35</sup></p> <p>(2) Entscheidet sich der Verleiher hingegen für die Ersatzleistung, darf der Entleiher die Sache behalten; Eigentum des Verleihers geht auf den Entleiher über.<sup>36</sup></p>

<sup>30</sup> „Vertragswidrig“ erscheint hier passender als „widerrechtlich“. Abstimmungsbedarf!

<sup>31</sup> Im Originaltext wird bloß auf eine widerrechtliche Handlung abgestellt. Diese muss aber anerkanntermaßen auch schuldhaft sein, was der Verweis auf § 1311 deutlich machen soll. In der Alternative wird diese Voraussetzung der Casus-mixtus-Haftung ausdrücklich angeführt.

<sup>32</sup> Da diese Rechtsfolge anerkanntermaßen auch dann eingreift, wenn der Verleiher nicht Eigentümer ist (vgl nur *Schubert in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 980 Rz 1), wird schon im Textvorschlag vom Verleiher gesprochen.

<sup>33</sup> Da eine Regelung für den Fall fehlt, dass der Verleiher dazu nicht bereit ist, wird in der Alternative eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

<sup>34</sup> IdS etwa *Parapatits* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 980 Rz 3 mwN.

<sup>35</sup> So wird der Originaltext seit jeher verstanden: *Zeiller*, Commentar III 221; *Ehrenzweig*, System II/1<sup>2</sup> 395; *Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB<sup>6</sup> § 980 Rz 1.

<sup>36</sup> Diese zweigeteilte Regelung berücksichtigt, dass auch das Verleihen einer fremden Sache mitbedacht werden muss.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>4. der Erhaltungskosten</b>			<b>Erhaltungskosten</b>	<b>Erhaltung und Kostentragung</b>
<p><b>§ 981.</b> <sup>1</sup>Die mit dem Gebrauche ordentlicher Weise verbundenen Kosten muß der Entleiher selbst bestreiten. <sup>2</sup>Die außerordentlichen Erhaltungskosten hat er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will, inzwischen vorzuschließen; doch werden sie ihm gleich einem redlichen Besitzer vergütet.</p>	Zuweisung des Erhaltungsaufwands (ordentliche und außerordentliche Erhaltungskosten)	idF JGS 946/1811	<p><b>§ 981.</b> (1) Die mit dem Gebrauch [der Sache] üblicherweise<sup>37</sup> verbundenen Erhaltungskosten muss der Entleiher tragen.</p> <p>(2) Darüber hinausgehende, unübliche Erhaltungskosten sind vom Verleiher zu tragen.<sup>38</sup> Hat sie der Entleiher vorgeschossen, weil er die Sache dem Entleiher für solche Erhaltungsmaßnahmen nicht zurückstellen konnte oder wollte, kann er vom Verleiher wie ein redlicher Besitzer (§ 331) Ersatz verlangen.</p>	<p><b>§ 981.</b> Für die mit dem [vertragsgemäßen] Gebrauch üblicherweise verbundene Erhaltung der Sache muss der Entleiher auf eigene Kosten sorgen.<sup>39</sup></p> <p>(2) <sup>1</sup>Darüber hinausgehende notwendige Erhaltungsmaßnahmen sind vom Verleiher vorzunehmen und zu bezahlen. <sup>2</sup>Hat der Entleiher die Kosten dafür vorläufig übernommen, weil er die Sache dem Verleiher für solche Erhaltungsmaßnahmen nicht zurückstellen konnte oder wollte, kann er vom Verleiher Ersatz verlangen<sup>40</sup>.</p>

<sup>37</sup> IdS spricht etwa *Stanzl* in Klang<sup>2</sup> IV/1 981 von den „gewöhnlichen“ Erhaltungskosten. Abstimmungsbedarf! Sucht man im RIS zum ABGB nach „ordentlich“, erscheinen 38 Fundstellen, bei „außerordentlich“ 16; zum Wort "gewöhnlich" finden sich 32 Fundstellen, zu „nicht gewöhnlich“ 2, zu „ungewöhnlich“ 3 und zu „außergewöhnlich“ findet sich eine Fundstelle.

<sup>38</sup> Diese Grundregel ist im Originaltext (nur) implizit enthalten; ihre ausdrückliche Formulierung trägt zur Klarheit bei.

<sup>39</sup> Diese Formulierung ist schon deshalb vorzugswürdig, weil sie die Pflicht des Entleihers zur üblichen Erhaltung deutlich zum Ausdruck bringt, während der Originaltext eigentlich nur von der Tragung angefallener Kosten spricht. Entsprechendes (Pflicht des Verleihers) gilt aber auch für notwendige Erhaltungsmaßnahmen, die über das Übliche hinausgehen, was in Abs 2 der Alternative ebenfalls deutlich gemacht wird.

<sup>40</sup> Eine Einschränkung wie im Originaltext (durch einen wenig klaren Verweis auf den redlichen Besitzer) empfiehlt sich nicht und ist bereits de lege lata problematisch (s etwa *Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB<sup>6</sup> § 981 Rz 1 aE). Auch im Original wird ja implizit davon ausgegangen, dass bei (vorläufiger) Rückstellung an den Verleiher dieser die vollen Kosten solcher Erhaltungsmaßnahmen tragen muss. Allenfalls könnte man sich eine Beschränkung auf angemessene Kosten vorstellen.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Beschränkung der wechselseitigen Klagen</b>			<b>Besondere Fristen</b>	<b>Besondere Fristen</b>
<p><b>§ 982.</b> Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch, oder übertriebene Abnutzung innerhalb dreißig Tagen nicht gerügt; oder, wenn der Entleiher nach der Rückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat; so ist die Klage erloschen.<sup>41</sup></p>	<p>Materielle Fallfrist, innerhalb der wechselseitige Ansprüche angezeigt werden müssen, um das Klagsrecht zu wahren.</p>	<p>idF JGS 946/1811</p> <p>Die hL und Rsp gehen bei dieser Frist von einer Präklusivfrist aus.</p>	<p><b>§ 982.</b> (1)<sup>42</sup> Hat der Verleiher innerhalb von dreißig Tagen nach Rückgabe des Leihgegenstandes die vertragswidrige Verwendung<sup>43</sup> oder die übertriebene Abnutzung<sup>44</sup> der Sache dem Entleiher gegenüber nicht beanstandet, verliert er seine aus dieser Vertragswidrigkeit folgenden Ansprüche.</p> <p>(2) Gleiches gilt für Ansprüche des Entleihers wegen von ihm vorgeschossener Erhaltungskosten, die er dem Verleiher innerhalb der dreißig Tage nicht mitgeteilt hat.</p>	<p><b>§ 982.</b> (1) Hat der Verleiher innerhalb von dreißig Tagen nach Rückgabe des Leihgegenstandes die vertragswidrige Verwendung der Sache dem Entleiher gegenüber nicht beanstandet, verliert er seine aus dieser Vertragswidrigkeit folgenden Ansprüche.</p> <p>(2) Gleiches gilt für Ansprüche des Entleihers wegen von ihm vorläufig übernommener Erhaltungskosten, die er dem Verleiher innerhalb der dreißig Tage nicht mitgeteilt hat.</p>

<sup>41</sup> Die Formulierung vom „Erlöschen der Klage“ soll die Präklusion der betroffenen Ansprüche ausdrücken. Zeitgemäßer und wohl auch klarer ist es, auf den Verlust des Anspruchs abzustellen (vgl § 1111: „Recht erloschen“). So daher schon im Textvorschlag. Abstimmungsbedarf! (Vergleichbare Formulierungen, zT allerdings ohne ausdrückliche Normierung der Folgen des Fristversäumnisses, finden sich in den §§ 936 S 2, 967 S 3, 970b S 1, 1075, 1097 S 2, 1101 Abs 1 S 2, 1111 S 2, 1290 und 1321 S 3.)

<sup>42</sup> Die getrennte Behandlung der beiden Fallgruppen in zwei Absätzen trägt zu besserer Verständlichkeit bei.

<sup>43</sup> Das ist mit „Missbrauch“ der Sache gemeint, aber deutlich präziser. (*Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB<sup>5</sup> § 982 Rz 1 sprechen von „zweckwidriger“, *Pletzer* in *Schwimann/Neumayr*<sup>4</sup> § 982 Rz 1 und *Parapatits* in *Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 982 Rz 4 von „unüblicher bzw. abredewidriger“ Verwendung.)

<sup>44</sup> Da auch das ein Fall vertragswidriger Verwendung ist, kann die gesonderte Nennung in der Alternative entfallen.